

**ORGANISATIONS- UND GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR
DIE SCHÜTZENKREISE DES SCHÜTZENVERBANDES SAAR**

§1 Allgemeines

Nach § 14 der Satzung des Schützenverbandes Saar obliegt den Schützenkreisen die sportliche und organisatorische Unterstützung des Landesverbandes. Der jeweilige Kreisschützenmeister gehört dem Vorstand des SVS an (§ 11, I b der Satzung des SVS).

§2 Aufgaben

Die zufallenden Aufgaben erledigen die Schützenkreise nach Maßgabe der Satzung des SVS, seiner Beschlüsse und Weisungen sowie der Sportordnung des DSB. Darüber hinaus können sich die Schützenkreise in diesem Rahmen eigene Aufgaben selbstverantwortlich stellen, insbesondere zur Förderung der Jugend, des Schießsports, der Kameradschaft und Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

§3 Zugehörigkeit

Die Einteilung des Verbandsgebietes in Schützenkreise obliegt dem Vorstand des Schützenverbandes Saar (§ 11, Ziffer 3 g der Satzung des SVS). Er soll dabei regionale und sportliche Belange berücksichtigen. In den Schützenkreisen sind erfaßt alle vom SVS im Kreisgebiet aufgenommenen Vereine oder Abteilungen; weiterhin Vereine, die im Einverständnis des Landesverbandes und Nachbarkreises einem Kreis zugeteilt werden. Zur Ausgliederung dieser Vereine bedarf es eines Beschlusses der Kreisdelegiertenversammlung, der mit Begründung dem Vorstand des SVS, dem Nachbarkreis und dem betroffenen Verein zuzuleiten ist.

§4 Kreiskasse

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Schützenkreise eine Kreiskasse als Unterkasse der Kasse des Landesverbandes. Verfügungsberechtigt auf das auf den Namen des Landesverbandes anzulegende Konto sind ausschließlich der Kreisschützenmeister und Kreisschatzmeister des jeweiligen Kreises. Zum Ablauf des Geschäftsjahres haben die Schützenkreise bis spätestens 31.01. des Folgejahres eine Aufstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben dem Landesverband zu übersenden, die als Anhang nach Unterzeichnung durch die Kassenprüfer des jeweiligen Kreises dem Jahresabschluß des Verbandes beigelegt wird.

§5 Organisation

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wählen die Kreise alle 3 Jahre einen Kreisvorstand. Diesem gehören an:

Der Kreisschützenmeister und sein Stellvertreter,
der Kreissportleiter und sein Stellvertreter,
der Kreisschatzmeister,
der Kreisrundenkampfobmann,
der Kreisjugendleiter,
die Kreisdamenleiterin.

Darüber hinaus sind die Kreise berechtigt, ihren Vorstand zu erweitern, insbesondere durch die Wahl eines Schriftführers, eines Kreispressereferenten, Referenten einzelner Waffengattungen sowie von Beisitzern im Kreisgericht und Rechnungsprüfern. Die gewählten Amtsinhaber sowie Änderungen in der Besetzung des Kreisvorstandes sind dem Verband zu melden.

§6 Kreisschützenmeister

Der Kreisschützenmeister und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertritt die Interessen seines Kreises gegenüber den Vereinen und dem Verband. Er ist berechtigt, an den Versammlungen der Vereine teilzunehmen. Alljährlich beruft er in den ersten 3 Monaten eine Kreisdelegiertenversammlung ein. Vorstandssitzungen sind von ihm nach Bedarf einzuberufen. Alle Ausgaben aus der Kreiskasse bedürfen seiner Gegenzeichnung.

§7 Kreissportleiter

Ihm obliegt die Organisation und Durchführung des sportlichen Schießens auf Kreisebene. Er ist berechtigt, geeignete Schützen zu seiner Unterstützung heranzuziehen, insbesondere hat er den Kreisjugendleiter in der Jugendförderung zu unterstützen. Er vertritt den Kreis im Sportausschuß (§ 16 I der Satzung des SVS).

§8 Kreisrundenkampfobmann

Im Einverständnis mit den Vereinen obliegt ihm die Klasseneinteilung, die Aufstellung von Terminlisten sowie die Überwachung der angesetzten Kämpfe nach Maßgabe der Rundenkampfordnung. Bei Einsprüchen vermittelt er sportkameradschaftlich und trifft unter Berücksichtigung sportlicher Gerechtigkeit und Disziplin seine Entscheidung.

§9 Kreisschiedsgericht

Das Kreisschiedsgericht dient der außergerichtlichen Einigung. Es ist für Streitfälle aller Art zuständig, soweit sie keine Wettkämpfe betreffen.

Ihm gehören an:

- 1) Der Kreisschützenmeister, bei Verhinderung sein Stellvertreter; er beruft die Sitzung ein und leitet diese,
- 2) der Kreissportleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter,
- 3) der Kreisrundenkampfobmann, bei Verhinderung der Kreisjugendleiter,
- 4) zwei Beisitzer.

Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Soweit Mitglieder des Kreisschiedsgerichts persönlich oder durch Vorentscheidung betroffen sind, haben sie kein Stimmrecht.

Die im Verfahren Beteiligten haben auf Ladung vor dem Schiedsgericht zu erscheinen. Eine Vertretung durch Nichtmitglieder des SVS ist ausgeschlossen; eine Vertretung durch die im Bezirk des Landgerichts Saarbrücken zugelassenen Rechtsanwälte ist zulässig.

§10 Kreisdelegiertenversammlung

Zu ihr haben die Vereine ihre Vertreter zu entsenden. Das Stimmrecht richtet sich grundsätzlich nach der Mitgliederzahl gemäß der Satzung des Schützenverbandes Saar, wobei kreisinterne Regelungen möglich sind. Die Kreisdelegiertenversammlung befindet über alle den Kreis und seine Stellung zu den Vereinen und zum Verband betreffenden Angelegenheiten unter Einhaltung der Geschäftsordnung.

§11 Gültigkeit

Die Organisations- und Geschäftsordnung stellt eine maßgebliche Richtlinie und Weisung des Landesverbandes an die Schützenkreise dar. Der Vorstand ist jederzeit zur Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung berechtigt. Er kann auf Antrag des Präsidiums ihr zuwider getroffene Maßnahmen eines Kreises aufheben oder abändern.

Diese Organisations- und Geschäftsordnung wurde vom Vorstand verabschiedet am 17.03.1999.